



Reglement Vereins-Fonds

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die aktive Verwendung der Gelder und deren Verteilung.

Art. 2 Mittelverwendung

Der Betrag kann verwendet werden für:

a. Vereinsförderung

1. Der Verein kann einen Teil an einen J+S – Leiterkurs bezahlen;
2. Für Beiträge an Weekends, welche vom Verein organisiert sind;
3. Für vereinsfördernde Veranstaltungen und Aktivitäten;
4. Zur Vorfinanzierung von vereinsinternen Ausbildungen.

b. Marketing

1. Zum Erwerb von Werbematerial;
2. Für Inserate und Berichte in der Presse;
3. Zur Erstellung und Unterhalt einer Internet Webpage;

Art. 3 Verantwortlichkeit

¹ Für den Einsatz der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel von maximum CHF 3'000.-- ist der Vorstand der Steihuser Schneefreaks verantwortlich.

² Der Kassier hat der GV einen separaten Bericht vorzulegen, in dem die getätigten Ausgaben offen dargestellt werden.

³ Dieser Bericht ist vor der GV durch die Revisoren der Steihuser Schneefreaks zu prüfen.

Art. 4 Finanzierung

¹ Als Basis zur Finanzierung dienen Finanzplan, Entnahmeplan und Einlageplan.

² Der Fonds kann zusätzlich wie folgt finanziert werden:

1. Von Überschüssen aus dem jährlichen Betriebsgewinn;
2. Von freiwilligen Spenden mit Zweckbestimmung: Vereinsfonds.

³ Die Zinsen und sonstigen Erträge der Finanzanlagen müssen im Fondskapital verbleiben.

Art. 5 Bewirtschaftung

¹ Zur Bewirtschaftung des Fondskapitals können die Mittel in folgende Finanzanlagen investiert werden.

1. Strategiefonds mit maximal 50% Aktien
2. Anlagefonds mit wenig Risiko
3. Obligationenanleihen von guten Schuldner
4. Kassenobligationen
5. Festgelder
6. Treuhandgelder
7. Spar - und Anlagekonto

² Es darf in keine spekulative, bzw. risikoreiche Anlage investiert werden, namentlich keine Derivate Anlage und einzelne Aktien.

³ Der Vorstand kann eine Kommission bilden, welche die Bewirtschaftung des Fondskapitales zur Aufgabe hat. Wird eine solche gebildet, muss diese aus dem Kassier und zwei Vereinsmitglieder bestehen. Für die Überwachung dieser Kommission ist der Vorstand verantwortlich. Wird auf eine solche Kommission verzichtet, ist die Bewirtschaftung vom Vorstand zu gewährleisten.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am Tage der Annahme durch die GV in Kraft und ersetzt das bisherige Hüttenfondsreglement vom 25. Mai 1979, sowie die Anpassungen vom Mai 1990.

6312 Steinhausen, 18. Mai 2001

Der Präsident

Der Kassier

Bruno Zehnder

Olivier Dousse